

FAQs zu zum antizyklischen Kapitalpuffer

- Was ist der antizyklische Kapitalpuffer?
- Besteht bereits eine gesetzliche Grundlage für den antizyklischen Kapitalpuffer?
- Ab wann gilt der antizyklische Kapitalpuffer und welche Höhe kann er annehmen?
- Wer entscheidet wie über die Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers?
- Für wen gilt der CCyB?
- Wie wird die Höhe der CCyB-Quote festgelegt?

Was ist der antizyklische Kapitalpuffer?

Der antizyklische Kapitalpuffer ist ein makroprudenzielles Instrument für den Bankensektor. Er ist im Kreditwesengesetz (KWG) und in der Solvabilitätsverordnung (SolvV) als Umsetzung der europäischen Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive, CRD) festgelegt.

Der antizyklische Kapitalpuffer ist in Abhängigkeit von Kreditzyklus festzusetzen. In guten Zeiten (bei raschem, übermäßigem Kreditwachstum) sollen die Banken Kapital bilden, damit in schlechten Zeiten etwaige Verluste aufgefangen werden können. Das primäre Ziel besteht dabei in der Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Bankensektors. Durch die „Verteuerung“ der Kreditvergabe in guten Zeiten und der „Verbilligung“ in schlechten Zeiten weist der Kapitalpuffer eine antizyklische Komponente auf.

Der antizyklische Kapitalpuffer stellt insoweit einen zyklischen Zuschlag auf das harte Kernkapital von Banken dar. Der antizyklische Kapitalpuffer soll aber nicht in jedem Aufschwung eingesetzt werden, sondern nur bei exzessiver Kreditentwicklung.

Besteht bereits eine gesetzliche Grundlage für den antizyklischen Kapitalpuffer?

Ja, der antizyklische Kapitalpuffer ist bereits im Kreditwesengesetz (KWG) und in der Solvabilitätsverordnung (SolvV) als Umsetzung der europäischen Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive, CRD) festgelegt. Es bedarf hier nicht mehr der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage. Darin unterscheidet sich der antizyklische Kapitalpuffer von den nun vom Ausschuss für Finanzstabilität empfohlenen, neuen makroprudenziellen Instrumenten für den Wohnimmobilienbereich.

Ab wann gilt der antizyklische Kapitalpuffer und welche Höhe kann er annehmen?

Der antizyklische Kapitalpuffer wurde erstmalig per 1. Januar 2016 festgelegt. Die Höhe des Puffers kann regulär bis zu 2,5% betragen. Falls erforderlich, kann ein höherer Puffer festgelegt werden.

Der antizyklische Kapitalpuffer wird erstmalig per 1. Januar 2016 festgelegt. Die Höhe des Puffers kann regulär bis zu 2,5% betragen. Falls erforderlich, kann ein höherer Puffer festgelegt werden. Um die Kreditinstitute in der Einführungsphase nicht zu überfordern, gelten in den ersten Jahren Obergrenzen. So kann der institutsspezifische Puffer für inländische Banken per 1. Januar 2016 maximal 0,625%, per 1. Januar 2017 maximal 1,25%, per 1. Januar 2018 maximal 1,875% betragen

Wer entscheidet wie über die Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers?

Die Festlegung der Pufferquote erfolgt in Deutschland quartalsweise durch die BaFin, unter Einbindung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, SSM) bei der EZB.

Der Ausschuss für Finanzstabilität befasst sich regelmäßig im Vorfeld einer Anpassung der Pufferquote. Die Entscheidung soll sich einerseits aus einem regelgeleiteten Element und andererseits aus der Nutzung verbleibenden Spielraums (sog. „guided discretion“) zusammensetzen. Als wesentlicher Indikator für das regelgeleitete Element soll hier die sog. „Kredit-BIP-Lücke“ Anwendung finden. Die Lücke gibt Auskunft darüber, wie das Verhältnis von Kreditvolumen zum Wirtschaftswachstum von seinem langjährigen Trend abweicht. Dies kann durch eine Reihe anderer Indikatoren und Analysen ergänzt werden.

Für wen gilt der CCyB?

Der deutsche CCyB gilt für alle deutschen Banken und für Töchter ausländischer Banken mit Sitz in Deutschland. Sie müssen den CCyB auf ihre inländischen Risikopositionen anwenden (z.B. vergebene Kredite). Auch Banken in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums müssen auf ihre Risikopositionen, die sie gegenüber Deutschland halten, den CCyB bis zu einer Quotenhöhe von 2,5% anwenden (Reziprozität). Für höhere CCyB-Quoten ist eine freiwillige reziproke Anwendung vorgesehen. Auch für die Mitgliedsstaaten des Baseler Ausschusses ist eine reziproke Anwendung bis 2,5% verpflichtend. Durch Berücksichtigung ausländischer Risikopositionen ergeben sich unterschiedliche, institutsspezifische CCyB-Quoten. Details zur Berechnung der institutsspezifischen CCyB-Quote sind in den FAQ der BaFin zum Antizyklischen Kapitalpuffer aufgeführt. Aufgrund der CCyB-Anforderungen in anderen Staaten ist der CCyB bereits für einige deutsche Banken wirksam.

Wie wird die Höhe der CCyB-Quote festgelegt?

Die CCyB-Quote kann zwischen 0% und 2,5% der risikogewichteten Aktiva festgesetzt werden. In außergewöhnlichen Umständen darf auch ein über 2,5% hinausgehender Wert festgelegt werden. Der CCyB wird mit hartem Kernkapital (CET1-Kapital) erfüllt.

Die Entscheidung über die Höhe der CCyB-Quote folgt, wie vom europäischen Ausschuss für Systemrisiken empfohlen (ESRB, Empfehlung ESRB 2014/1), dem Grundsatz des regelgeleiteten Ermessens. Das bedeutet, dass die Entscheidung zum einen auf der aktuellen Entwicklung einer Reihe makroökonomischer Indikatoren beruht. Zum anderen fließen weitere als gegenwärtig relevant erachtete Informationen in die CCyB-Entscheidung ein.

Die Bundesbank überwacht die Entwicklung der Indikatoren und gibt auf Basis ergänzender Analysen eine Einschätzung zur Angemessenheit der CCyB-Quote ab. Die BaFin validiert diese Einschätzung und bezieht sie bei der Festlegung der CCyB-Quote mit ein. Ein wesentlicher Indikator für das regelgeleitete Element ist die Kredit/BIP-Lücke, die die Abweichung des Verhältnisses von Kreditvolumen zur Wirtschaftsleistung von seinem langjährigen Trend anzeigt. Die Kredit/BIP-Lücke für Deutschland schließt sich seit 2011 kontinuierlich. Nähere Informationen finden sich in einem von BaFin und Bundesbank veröffentlichten Methodenpapier.